

Vertrag Nr.

Waldpflegevertrag

über die Bewirtschaftung körperschaftlicher und privater Waldflächen

zwischen
der **FBG Sinn-Saale e.V. mit Sitz in 97775 Burgsinn**
als Auftragnehmer

und

als Eigentümer und Auftraggeber

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Die FBG Sinn-Saale e.V. verpflichtet sich, die in der **Anlage 1** dieses Vertrages aufgelisteten Waldgrundstücke (Forstbetriebsflächen) zu bewirtschaften.
- (2) Die Bewirtschaftung erfolgt sachgemäß entsprechend dem Artikel 14 BayWaldG. Zusätzlich werden die PEFC-Leitlinien bei der Waldbewirtschaftung eingehalten.

§ 2 Leistungsumfang

Grundsätzlich werden folgende Leistungen mit diesem Vertrag übernommen:

- (1) **Betriebsplanung:** Art und Umfang der Natural- und Finanzplanung werden mit dem Waldbesitzer fallweise besprochen, vereinbart und durchgeführt.
- (2) **Planung, Organisation und Nachweisung betrieblicher Arbeiten:** Eine umfangreiche Planung, Organisation und Nachweisung des Holzeinschlags, der Pflege- und Kulturmaßnahmen sowie weiterer forstlicher Betriebsarbeiten, die anfallen können, werden fallweise besprochen, vereinbart und durchgeführt.
- (3) **Umfassender Waldschutz und Verkehrssicherungspflicht für die Vertragsflächen:** Schutz des Waldes vor abiotische und biotische Schäden durch regelmäßige Überwachung (Kontrollen) und Festlegung der jeweils erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Waldes. Dies beinhaltet neben der regelmäßigen Kontrolle die vollständige Planung, Organisation und umfassende waldschutzwirksame Aufarbeitung des Schadholzes durch die FBG bzw. Unternehmen im Auftrag der FBG.
Die FBG übernimmt die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht für die in Anlage Nummer 1 angegebenen Flurstücke.
- (4) **Mithilfe beim Forstschutz:** Unterstützung des Waldbesitzers bei der Durchführung des Forstschutzes (Schutz gegen menschliche Übergriffe auf den Wald und seine Erzeugnisse).

Die Dienstleistungen der FBG im Bereich der Holzverwertung (Verkauf, Überweisung, Rechnungsstellung, Überwachung des Zahlungseingangs usw.) werden für alle Mitglieder der FBG erbracht. Unabhängig davon, ob ein Waldpflegevertrag mit der FBG besteht oder nicht. Die Holzverwertung ist daher nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3 Obliegenheiten des Eigentümers

- (1) Als Grundlage für die Bewirtschaftung der Waldflächen übergibt der Eigentümer vorhandene Planungsunterlagen (Forstbetriebspläne, Forstbetriebsgutachten, Forstwirtschaftskarten, Wirtschaftsbuch, Flurkarten, Jahresbetriebsplanungen etc.) der FBG. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden stellt der Eigentümer der FBG Flurkarten seiner Waldgrundstücke im Maßstab 1:2.500 bzw. 1:5.000 zur Verfügung. Je nach Übersichtlichkeit der einzelnen Parzellen kann der Maßstab entsprechend angepasst werden. Nach Ablauf bzw. nach Kündigung dieses Vertrages erhält der Eigentümer diese Unterlagen zurück.
- (2) Die Besitzgrenzen (Grenzen der Waldgrundstücke) sind durch den Eigentümer vor Vertragsabschluss im Gelände deutlich und dauerhaft zu markieren. Vorhandene Grenzsteine sind freizulegen und entsprechend zu markieren. Für deutlich sichtbare Grenzen ist auch während der Laufzeit dieses Vertrages Sorge zu tragen.
- (3) Der Eigentümer informiert die FBG über alle für die Bewirtschaftung seiner Waldgrundstücke wichtigen rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen und Besonderheiten. Insbesondere über Splitterbestände, Grunddienstbarkeiten (Gas, Wasser, Strom, Telefonleitungen etc.), Wegerechte und Forstrechte sowie über staatliche Förderungsangelegenheiten. Veräußerung von Waldflächen die in der **Anlage 1** aufgeführt sind und sonstige privatrechtlichen Vereinbarungen etc.
- (4) Die Betriebsplanung erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer. Nachträgliche Änderungen sind nur möglich, wenn die FBG nicht bereits Verpflichtungen (z.B. Auftragsvergabe an Forstunternehmer, Vorverträge, Lieferpläne, Bestellungen etc.) eingegangen ist.
- (5) Die FBG behält sich vor im Einzelfall unmittelbar nach Eintritt von Schadensereignissen wie starker Sturm, starker Schneefall, Nassschnee, Eisregen oder anderen biotischen Faktoren den Waldeigentümer zu verständigen und mit Kontrolle von Kulturzäunen zu beauftragen (Rückdelegation).
- (6) Der Eigentümer benennt einen Ansprechpartner für die FBG.

§ 4 Haftung

- (1) Die FBG haftet nicht für Schäden die dem Eigentümer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. durch die FBG beauftragte Unternehmer, Selbstwerber, sonst. Arbeitskräfte, Behörden etc.) entstehen, es sei denn, es liegt seitens der FBG vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.
- (2) Wird die FBG für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, so stellt der Eigentümer die FBG von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht für den Fall, dass seitens der FBG vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- (3) Im Rahmen der durch die FBG übernommenen Verkehrssicherungspflicht haftet die FBG nur in Höhe der Versicherungsleistung. Die Versicherungsleistung (Deckungssummen) betragen für Personen- und/oder Sachschäden 3.000.000€.

§ 5 Entgelt:

- (1) Das Entgelt für die vertraglich übernommenen Leistungen richten sich nach dem entsprechenden Leistungsumfang und den dafür notwendigen Aufwendungen. Das Entgelt wird im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgesetzt und als **Anlage 2** diesem Vertrag beigelegt.
- (2) Innerhalb der Laufzeit des Vertrages kann das Entgelt sowohl von der FBG als auch vom Eigentümer nur dann geändert werden, wenn die ursprünglichen Planungsgrundlagen für das Entgelt durch höhere Gewalt wesentlich verändert wurden. Kommt in diesem Fall eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so ist dies ein Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrages.
- (3) Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem jährlich zu entrichtenden Grundentgelt (€/Jahr) und einem für die Dauer des Vertrages festgelegten Entgelt für Holzsortierung, Holzaufnahme und Listenfertigung. Der Entgeltsatz (€/Std) für die Holzaufnahme etc. wird je nach Holzanfall (fm) abgerechnet, (siehe **Anlage 2**).
- (4) Das Grundentgelt ist jährlich im Voraus jeweils bis zum 31. März für das laufende Jahr fällig.
- (5) Veräußerungen von Waldflächen während der Laufzeit des Vertrages haben keinen Einfluss auf die Höhe der Entgeltsätze. Dies gilt nicht für den Fall, dass mehr als 10% der in der **Anlage 1** aufgeführten Waldflächen veräußert werden. In diesem Fall ist das Grundentgelt der **Anlage 2** für die restliche Laufzeit des Vertrages neu zu vereinbaren.
- (6) Die Entgelte für Dienstleistungen bemessen sich nach den in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag angegebenen Stundensätzen.
- (7) Die Höhe des Entgelts wird wesentlich davon bestimmt, ob der Waldbesitzer eine Hilfskraft/Hilfskräfte für die durch die FBG übernommenen Dienstleistungen zur Verfügung stellt. (z.B. Mithilfe b. Auszeichnen, bei der Zaunkontrolle, bei der Holzsortierung usw.). Es wird vereinbart dass,
 - der Eigentümer eine Hilfskraft/Hilfskräfte zur Verfügung stellt. Art und Umfang des Einsatzes werden im Rahmen der Betriebsplanung (siehe § 3 Abs. 4) festgelegt.
 - der Eigentümer keine Hilfskraft/Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages während der Laufzeit des Vertrages ihre Rechtswirksamkeit verlieren oder sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die nichtige oder nichtig gewordene Vertragsbestimmung wird durch eine neue Regelung ersetzt, die, soweit rechtlich möglich, dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
- (3) Der Waldpflegevertrag wird zweifach gefertigt. Der Eigentümer und die FBG erhalten je ein Exemplar.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Wird der gesamte Wald auf den sich der Vertrag bezieht veräußert, so erlischt der Vertrag mit dem Tag des Besitzübergangs.
- (2) Eine Rückzahlung bereits im Voraus geleisteter Entgelte durch die FBG erfolgt anteilig. Zeitpunkt und Umfang der Veräußerung sind der FBG unverzüglich und in geeigneter Weise nachzuweisen (Beglaubigte Urkunden, Grundbuchauszug etc.).
- (3) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am _____ und endet am _____. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich die **Laufzeit** jeweils um weitere **3 Jahre**.
- (4) Eine Beitragsanpassung (Entgeltregelung) findet jährlich statt, sofern die Beiträge durch eine öffentliche Mitgliederversammlung neu festgesetzt wurden.
- (5) Der Vertrag kann jeweils zum Ende seiner Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Waldbesitzer

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter FBG Sinn-Saale e.V.

Anlagen: **Anlage 1 Flächenverzeichnis mit Kartenmaterial**
 Anlage 2 Entgeltverzeichnis

Vertrag Nr.

Flächenverzeichnis und Karte

Waldbesitzer

Lfd. Flur- nummer	Gemeinde/ Gemarkung	Flurname	Flurstücks- Nr.	Kataster- fläche [ha]	Davon Holzboden [ha]
SUMME					

Vertrag Nr.

FBG Sinn-Saale e. V.

Entgeltsätze

Zur Deckung der Personal- und Geschäftsstellenkosten werden für Dienstleistungen seit dem 22.09.2022 folgende Entgelte (netto) erhoben.

1. Holzvermarktung:

Beinhaltet Verkaufsverhandlungen, „normale“ Holzüberweisungen, Rechnungsstellung, Zahlungsüberwachung, Erledigung bei Reklamationen, Mahndienst und die Einweisung von Holzfahrern.

a) Holz wurde vom Waldbesitzer (WB) oder Unternehmer aufgearbeitet

- Stammholz, PZ, Palette
- Stangen 3% vom Nettoerlös, mindestens 1,60 €/ fm
- IL, IS 3% vom Nettoerlös, mindestens 1,00 €/ fm

b) Selbstwerbung

- Stammholz, PZ, Palette
- Stangen 4% vom Nettoerlös, mindestens 1,60 €/ fm
- IL, IS 4% vom Nettoerlös, mindestens 1,00 €/ fm

2. Holzaufnahme

a) *Holzaufnahme durch FBG (Geschäftsführer oder Obmann)*

Holzaufnahme, Listenerstellung

0,70 €/ fm

3. Dienstleistungsstunden nach Leistungsverzeichnis der Anlage 2

- Betriebsbezogene Beratung
- Organisation des Holzeinschlages (z.B. Flächen vorzeigen, Einweisung und Kontrolle der Unternehmer)
- Organisation sonstiger Betriebsarbeiten (z.B. Zaunbau, Pflanzung, Kulturpflege)
- Auszeichnen
- Grenzen feststellen
- Einzelstammweise Holzüberweisung (z.B. Wertholz, an div. Holzeinkäufer)
- Holzaufnahme im Hieb

Der Stundensatz beträgt 40,00 € netto (inkl. Anfahrtszeit und Kfz-Entschädigung)

Der Mindestsatz beträgt 20 € (= 30 Minuten)

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen werden i.d.R. mit dem Holzerlös verrechnet.

4. Waldpflegeverträge

Das Grundentgelt für die Dienstleistungen nach § 2 des Waldpflegevertrags i.V.m. Anlage 3 beträgt **jährlich**

für Waldflächen bis 5,00 ha (pauschal 50 €/Vertrag),

für Waldflächen von 5,01 – 25,00 ha (pauschal 80 €/Vertrag) sowie pro weiteren Hektar ab 5,01 ha (6,00 €/ha),

für Waldflächen ab 25,00 ha (pauschal 100 €/Vertrag) sowie pro weiteren Hektar ab 25,01 ha (5,00 €/ha).

Das Grundentgelt ist jährlich im Voraus, jeweils zum 31. März für das laufende Jahr fällig.

Durch Waldbesitzer anerkannt _____

Vertrag Nr.

FBG Sinn-Saale e. V.

Entgeltberechnung

Nach den angegebenen Flächen errechnet sich folgendes jährliches Entgelt:

Flächengröße: _____ ha

Entgelt:

für Waldflächen bis 5,00 ha (pauschal 50 €/Vertrag) _____ €

für Waldflächen von 5,00 – 25,00 ha (pauschal 80 €/Vertrag) _____ €

Ergänzend pro weiteren Hektar ab 5,01 ha (6,00 €/ha) _____ €

für Waldflächen ab 25,00 ha (pauschal 100 €/Vertrag) _____ €

Ergänzend pro weiteren Hektar ab 25,01 ha (5,00 €/ha) _____ €

MwSt. _____ €

Gesamtentgelt _____ €